

## WAHLAUSSCHREIBEN

für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten, zum Berufungsrat Theologie, zum Studentischen Konvent und zu den Fachschaftsvertretungen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg am 25. und 26. Juni 2019

### I. Allgemeines, Rechtsgrundlagen

Gemäß Art. 38 des Bayerischen Hochschulgesetzes (**BayHSchG**), der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen in Bayern (**BayHSchWO**), der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz und vom Bayerischen Hochschulpersonalgesetz an bayerischen Hochschulen (**HSchAbwV**) und der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (**GrO**) werden die Vertreter und Vertreterinnen im **Senat** (Art. 25 Abs. 1 BayHSchG), in den **Fakultätsräten** (Art. 31 Abs. 1 BayHSchG) sowie in den **Fachschaftsvertretungen** (Art. 52 Abs. 2 BayHSchG, § 24 Abs. 5 GrO), im **Berufungsrat für den Fachbereich Theologie** (§ 3 Abs. 5 S. 3 bis 7 HSchAbwV, § 19 Abs. 2 GrO) und im **Studentischen Konvent** (Art. 52 Abs. 2 BayHSchG, § 24 Abs. 3 GrO) von den Mitgliedern der Gruppe gewählt, der sie angehören (Art. 17 BayHSchG).

Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober 2019; die Amtszeit der studentischen Mitglieder endet am 30. September 2020 die Amtszeit der übrigen Mitglieder endet am 30. September 2021 (§ 7 Abs. 1 BayHSchWO).

Die Texte aller für die Hochschulwahl maßgeblichen Vorschriften sind über die Internetseite des Wahlamts (s.u.) abrufbar.

### II. Zu wählende Gremien

Es werden folgende Vertreter und Vertreterinnen gewählt:

#### 1. in den Senat:

- sechs Vertreter/innen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen; gemäß § 3 Abs. 5 BayHSchWO, § 41 GrO werden fünf der Mitglieder in fakultätsgebundener Wahl aus den fünf Fakultäten gewählt, ein sechstes Mitglied wird universitätsweit gewählt,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

#### 2. in die Fakultätsräte der fünf Fakultäten:

- je zwölf Vertreter/innen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
- je vier Vertreter/innen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- je zwei Vertreter/innen der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- je vier Vertreter/innen der Studierenden.

#### 3. in den Berufungsrat für den Fachbereich Theologie:

- sechs Vertreter/innen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
- zwei Vertreter/innen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- zwei Vertreter/innen der Studierenden.

#### 4. in die Fachschaftsvertretungen:

Gleichzeitig mit der Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in die Fakultätsräte werden auch die Mitglieder der Fachschaftsvertretungen bestimmt. Die Zahl der Mitglieder und deren Bestimmung ergeben sich aus Art. 52 Abs. 2 BayHSchG, § 24 Abs. 5 GrO. Nach derzeitigem Stand ergibt sich für die jeweiligen Fachschaftsvertretungen folgende Mitgliederzahl:

a) Philosophische Fakultät und Fachbereich Theologie	14 Mitglieder
b) Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	14 Mitglieder
c) Medizinische Fakultät	9 Mitglieder
d) Naturwissenschaftliche Fakultät	10 Mitglieder
e) Technische Fakultät	15 Mitglieder

Maßgeblich für die Mitgliederzahl der jeweiligen Fachschaftsvertretungen ist die Zahl der Studierenden der Fakultät zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses (s. IV.).

#### 5. in den Studentischen Konvent:

fünfzehn Vertreter/innen der Studierenden, die von allen Studierenden direkt gewählt werden; weitere fünfzehn Mitglieder (drei je Fakultät) werden von den Fachschaftsvertretungen aus ihrer Mitte bestimmt.

### III. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können vom 25. April bis einschließlich 8. Mai 2019, 16 Uhr, eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind mittels Formblatt, getrennt nach Kollegialorgan und Gruppe, beim Wahlamt oder beim Wahlleiter einzureichen. **Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig.** Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Weitere Hinweise sind dem Merkblatt über die Aufstellung von Wahlvorschlägen zu entnehmen, welches zusammen mit den Wahlvorschlagsformularen im Wahlamt erhältlich oder auf der Internetseite des Wahlamts (wahlen.fau.de) abrufbar ist.

<b>Wahlamt:</b>	Schlossplatz 4, 91054 Erlangen, R. 2.027, 2.029
<b>Kontakt:</b>	Frau Vaask (09131/85-25826), Frau Kühlers (09131/85-25816), Herr Bartels (09131/85-24500).
<b>Fax:</b>	09131/85-26104
<b>E-Mail:</b>	hochschulwahlen@fau.de
<b>Internet:</b>	wahlen.fau.de

Die vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge werden an der Bekanntmachungstafel des Wahlamts (Halbmondstraße 6, 91054 Erlangen) bekannt gegeben und zur Information zusätzlich auf der Internetseite des Wahlamts veröffentlicht.

### IV. Wahlrecht und Wählerverzeichnis

Die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts ist von der Eintragung im Wählerverzeichnis zum Zeitpunkt seiner Schließung abhängig. Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom **23. bis 27. Mai 2019, jeweils von 9 bis 16 Uhr** zur Einsichtnahme aus

- in Erlangen, Wahlamt, Schlossplatz 4, 2. OG, Zimmer-Nr. 2.027/2.029,
- in Nürnberg, Lange Gasse 20, 3. Ebene, Eingang Gruppenbibliothek der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

Am **28. Mai 2019, 9 Uhr** wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis ist die schriftliche **Erinnerung** zulässig. Sie muss spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, also spätestens am **29. Mai 2019, 16 Uhr** beim Wahlamt oder beim Wahlleiter eingegangen sein.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten eine Wahlbenachrichtigung. Studierende erhalten die Wahlbenachrichtigung in digitaler Form über das Internetportal „mein campus“. Mitglieder der übrigen Gruppen erhalten die Wahlbenachrichtigung in schriftlicher Form. In der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten mitgeteilt, bei welcher Gruppe und bei welcher Fakultät sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind und in welchem Wahllokal die persönliche Stimmabgabe stattfindet. Wird das Wählerverzeichnis berichtigt, erhalten die betroffenen Wahlberechtigten eine berichtigte Wahlbenachrichtigung.

### V. Wahltermin und Wahllokale

Die Hochschulwahl findet am **25. und 26. Juni 2019, jeweils von 9 bis 15 Uhr** statt.

Der Ort der Stimmabgabe (Wahllokal) wird in der Wahlbenachrichtigung mitgeteilt. Die Adressen aller Wahllokale und die Zuordnung der Wahllokale zu den Fakultäten können auch auf der Internetseite des Wahlamts eingesehen werden.

### VI. Stimmabgabe

Gewählt wird auf gesonderten Stimmzetteln für jedes Kollegialorgan und jede Gruppe. Jedem Wähler und jeder Wählerin stehen so viele Stimmen zur Verfügung, wie für die Gruppe Vertreter und Vertreterinnen in das entsprechende Kollegialorgan zu wählen sind.

Die Wähler und Wählerinnen haben verschiedene Möglichkeiten:

- Sie können einen Wahlvorschlag **unverändert** annehmen.
- Sie können innerhalb **eines** Wahlvorschlags Stimmen **kumulieren** oder "häufeln" (höchstens 3 Stimmen je Kandidat bzw. Kandidatin bis zur Erreichung der Gesamtstimmzahl).
- Sie können **einen** Wahlvorschlag kennzeichnen und innerhalb **nur dieses** Wahlvorschlags einzelnen Bewerbern oder Bewerberinnen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Gesamtstimmzahl **bis zu 3 Stimmen** geben.

**Das Ankreuzen von Bewerbern oder Bewerberinnen aus verschiedenen Wahlvorschlägen (Panaschieren) ist nur in der Gruppe der Studierenden zulässig.**

Näheres ergibt sich aus §§ 11 und 13 BayHSchWO sowie § 44 Abs. 3 GrO.

### VII. Briefwahl

Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig. Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen unter Verwendung des in der Wahlbenachrichtigung enthaltenen Vordruckes (**Briefwahlantrag**) mit **eigenhändiger Unterschrift** die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen. Der Antrag muss rechtzeitig beim Wahlamt oder dem Wahlleiter eingehen,

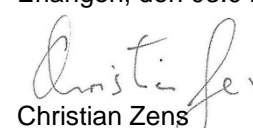
- wenn die Briefwahlunterlagen zugesandt werden sollen: bis spätestens **11. Juni 2019, 16 Uhr**,
- wenn die Briefwahlunterlagen persönlich im Wahlamt abgeholt werden: bis spätestens **18. Juni 2019, 16 Uhr**.

Bei Stimmabgabe per Briefwahl müssen die Briefwahlunterlagen (Wahlbrief mit den ausgefüllten Stimmzetteln) **spätestens am letzten Wahltag (26. Juni 2019) um 15 Uhr** im Wahlamt eingegangen sein.

### VIII. Wahlergebnis

Eine Ausfertigung der Bekanntmachung des festgestellten Wahlergebnisses wird an der Bekanntmachungstafel des Wahlamts (Halbmondstraße 6, 91054 Erlangen) ausgehängt. Das Wahlergebnis wird zur Information zusätzlich auf der Internetseite des Wahlamts veröffentlicht.

Erlangen, den 03.04.2019

  
Christian Zens  
Kanzler